

25. Ist eine Aktiengesellschaft schon deshalb zur Erfüllung eines Vertrages über Lieferung von zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Sachen verpflichtet, weil dieser Vertrag vor der Eintragung ihrer Errichtung im Gesellschaftsregister von demjenigen abgeschlossen worden ist, welcher zum Leiter der Gesellschaft nach deren Insleben-treten durch die Eintragung bestimmt war?

H. G. B. Art. 211.

I. Zivilsenat. Urtheil v. 17. Januar 1894 i. S. S. Sch. (Bekl.) w.  
R. W. (Rl.) Rep. I. 354/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klage ist auf Bezahlung einer Provision gerichtet, welche der Beklagte für den Fall dem Kläger versprochen hat, daß durch dessen Vermittelung zwischen dem Beklagten und einer damals im Entstehen begriffenen Aktiengesellschaft ein Vertrag über Lieferung einer Dampf- und Kühlmaschine zustande komme. Ein solcher Vertrag ist auch zwischen dem Beklagten und einem gewissen S. abgeschlossen worden, und zwar noch vor Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister. Der Kläger behauptet, daß S. als Vertreter der im Entstehen begriffenen Aktiengesellschaft in Aussicht genommen gewesen sei. Der Beklagte hat u. a. eingewendet, daß die errichtete Gesellschaft diesen Vertrag nicht genehmigt, sondern ihn zum Abschlusse eines anderen Vertrages unter lästigeren Bedingungen veranlaßt, und daß Kläger diesen Vertrag nicht nur nicht vermittelt, sondern zu hintertreiben versucht habe. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand nicht für begründet erachtet. Der Revision wurde stattgegeben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

„Der Anspruch des Klägers auf Provision hängt davon ab, daß ein Vertrag mit der Aktiengesellschaft zustande gekommen ist. Es

steht aber nur der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Beklagten und dem als Vertreter der Gesellschaft in Aussicht genommenen S., und zwar vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister fest, und der Beklagte hat behauptet, daß die Gesellschaft ihn zum Abschluß eines Vertrages unter lästigeren Bedingungen veranlaßt, und daß der Kläger diesen Vertrag nicht nur nicht vermittelt, sondern zu hintertreiben versucht habe. Die Ausführung im Berufungsurteile, es sei davon auszugehen, daß S., welcher mit dem Beklagten den Vertrag abschloß, damals der Vertreter der im Entstehen begriffenen Gesellschaft gewesen sei, und daß die von einem berechtigten Gesellschaftsorgane namens der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und erworbenen Rechte aus dem Gesichtspunkte des Auftrages oder der Geschäftsführung ohne Auftrag für die Gesellschaft mit deren Inbetroden ohne weiteres wirksam werden, beruht auf Gesetzesverletzung.

Der Art. 211 (vgl. Art. 178) H.G.B. stellt den Grundsatz auf, daß vor der Eintragung im Handelsregister die Aktiengesellschaft als solche nicht besteht. Demnach kann auch bis dahin im Namen der Gesellschaft als solcher nicht gehandelt und sie nicht verpflichtet werden. Nur insoweit wird eine Ausnahme hiervon anerkannt, als solche durch den vom Gesetze geordneten Entstehungsbergang der Gesellschaft, welcher mit der Eintragung seinen Abschluß findet und als einheitlicher zu gelten hat, bedingt wird.

Vgl. Artt. 175 b. 175 c. 175 d. 176 Riff. 1. 209 b. 209 e. 209 g. 209 h. 210 Riff. 1 H.G.B.; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 21, Bd. 24 S. 23.

Rechtsgeschäfte aber, die mit der Gründung nicht zusammenhängen, vielmehr das Bestehen der Gesellschaft als solcher voraussetzen, können erst nach der Eintragung von den jetzt erst in Thätigkeit tretenden Organen abgeschlossen werden. Vor dieser Eintragung war S. nicht Organ der Gesellschaft, konnte sie also nicht ohne weiteres in solcher Eigenschaft durch Verträge über Anschaffungen für den Geschäftsbetrieb verpflichten, noch weniger eine vertragmäßige Haftung derselben durch Geschäftsführung ohne Auftrag begründen. Eine Verpflichtung der Gesellschaft aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag kann überhaupt nicht anerkannt werden, da kein Rechtsatz besteht, wonach jemand ohne weiteres zur Erfüllung von Verträgen verbunden ist, die ein Anderer ohne Auftrag für ihn abgeschlossen hat.

Gerade um zu verhüten, daß die Aktiengesellschaft schon vor erfolgter Eintragung ihren Geschäftsbetrieb beginne, ist im Art. 211 Abs. 2 H.G.B. bestimmt, daß, wenn vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, die Handelnden persönlich und solidarisch haften. Diese persönliche Haftung wird zwar dann nicht eintreten, wenn unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Genehmigung der Gesellschaft für dieselbe kontrahiert worden ist; und es ist bestritten, ob sie auch dann eintrete, wenn dem anderen Kontrahenten bekannt war, daß die Gesellschaft noch nicht eingetragen sei. Die Frage, ob S. dem Beklagten persönlich hafte, kann jedoch unentschieden bleiben, weil, wenn dies auch der Fall wäre, doch kein Provisionsanspruch des Klägers entstanden sein würde, da derselbe das Zustandekommen eines Vertrages mit der Gesellschaft voraussetzt. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist nicht dargethan. Der Kläger hat nicht einmal bestimmte Angaben über die Befugnisse gemacht, welche dem S. als designiertem Leiter der künftigen Gesellschaft für die Gründungsperiode im Statute oder durch einen Beschluß der Gründer übertragen worden sein sollen; es fehlt ferner jede Feststellung darüber, ob S. den Vertrag mit dem Beklagten vorbehaltlos oder mit Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen habe, und ob im letzteren Falle die Genehmigung erfolgt sei.“ . . .